



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 10.03.2023 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0014298-0506/0049.B

Anlagenbetreiber:

SARPI Deutschland GmbH

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Anlage zur Verbrennung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

Standort:

Chemiepark Marl, Paul-Baumannstraße 1, 45772 Marl

Datum der Überwachung: 15.12.2022

Dauer der Überwachung: 5h

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

-

Umfang der Überwachung:

Überprüfung der Nebenbestimmungen der Änderungsgenehmigung mit anschließender Besichtigung der Anlage

Grundlagen der Überwachung:

Genehmigungsbescheid 500-53.0057/21/0014298-0506/0017.V vom 29. April 2022

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: nein

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Handmessgerät zur Erkennung von Radioaktivität gemäß Nebenbestimmung IV.7.8 Genehmigungsbescheid vom 29. April 2022 war zu dem Zeitpunkt der Inspektion noch in der Beschaffung. Das Messgerät ist mittlerweile im Einsatz.

Die Fläche um den Schlackeaustrag herum war verschmutzt. Die Fläche wurde gereinigt und zur Vorbeugung wurde eine längere Schürze installiert.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.



² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.